

**Ihr Widerspruch vom 10. Mai 2026 – Ihr Antrag nach dem IZG vom 5. April 2026
(Ihr Zeichen: X; unser Zeichen: 1570-4009/2026)**

Auf den Widerspruch des Antragstellers vom 10. Mai 2026 gegen den Bescheid des Amtsgerichts X vom 21. April 2026 in der Fassung des Nichtabhilfebescheides vom 26. Mai 2026, Az. 1552-E-684/2026, wird der Bescheid aufgehoben. Die Präsidentin des Amtsgerichts X wird angewiesen, den Antrag des Antragstellers vom 5. April 2026 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts erneut zu bescheiden.

Gründe:

I.

Der Antragsteller beantragte in einem Zwangsversteigerungsverfahren (Az. X) vor dem Amtsgericht X Akteneinsicht in ein Verkehrswertgutachten über das Akteneinsichtportal. Das Akteneinsichtsgesuch wurde am 30. März 2026 abgelehnt unter Verweis auf die Möglichkeit, das Verkehrswertgutachten (kostenpflichtig) über das Portalcom abzurufen. Eine parallele Zurverfügungstellung über das Akteneinsichtportal würde die vertragliche Vereinbarung mit der X GmbH unterlaufen. Der daraufhin beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung blieb erfolglos (Az. 10 VA 6/26).

Daraufhin beehrte der Antragsteller mit seinem Antrag vom 5. April 2026, ihm die vertragliche Vereinbarung des Amtsgerichts X mit der X GmbH (....com) sowie sämtlichen Aufzeichnungen über die bisherige Zusammenarbeit zugänglich zu machen.

Die Präsidentin des Amtsgerichts X lehnte das Begehren mit Bescheid vom 21. April 2026 ab und führte zur Begründung aus: Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG gehören Gerichte, die als Organe der Rechtspflege tätig seien, nicht zu den informationspflichtigen Stellen i. S. d. IZG. Die Veröffentlichung der Zwangsversteigerungstermine sowie der in den Verfahren erstellten Gutachten erfolgten jeweils im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens und seien deshalb Teil der rechtsprechenden Tätigkeit.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch des Antragstellers vom 10. Mai 2026, mit dem er beantragt,

den Bescheid vom 21.04.2026 aufzuheben und mir Zugang zu der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Amtsgericht X und der X GmbH (....com) sowie zu sämtlichen Aufzeichnungen über die bisherige Zusammenarbeit mit der X GmbH zu gewähren.

Zur Begründung führt der Antragsteller im Wesentlichen aus: Die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG sei funktional nicht gegeben, weil der Vertrag zwischen dem Amtsgericht und der X GmbH die Verwaltungstätigkeit des Gerichts betreffe und nicht eine spezifisch justizmäßige Aufgabenerfüllung. Das Auskunftsbegehren sei nicht auf eine richterliche oder rechtspflegerische Entscheidung in einem konkreten

Zwangsversteigerungsverfahren gerichtet, sondern auf den privatrechtlichen Vertrag, den die Verwaltung des Amtsgerichts mit einem Privatunternehmen über die kommerzielle Verwertung von gerichtlichen Gutachten geschlossen habe.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf den Widerspruch vom 10. Mai 2026 Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 26. Mai 2026 hat die Präsidentin des Amtsgerichts X dem Widerspruch nicht abgeholfen. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Das Amtsgericht sei keine auskunftspflichtige Stelle, weil die begehrten Informationen den Bereich rechtspflegender Tätigkeit betreffe, indem die Veröffentlichung der Zwangsversteigerungstermine sowie der erstellten Gutachten in den jeweiligen Verfahren einzeln verfügt werde. Ungeachtet dessen könnten Gegenstand eines Anspruchs nach § 3 S. 1 IZG nur Informationen sein, über die die informationspflichtige Stelle – in verkörperter Form – verfüge. Dies sei hier nicht der Fall; eine vertragliche Vereinbarung der Verwaltung des Amtsgerichts X mit der X GmbH existiere nicht.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf den Nichtabhilfebescheid vom 10. Mai 2026 Bezug genommen.

II.

Der nach § 7 Abs. 2 IZG-SH i. V. m. §§ 68 ff. VwGO zulässige Widerspruch des Antragstellers ist begründet.

1.

Das Amtsgerichts X ist informationspflichtige Stelle i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG.

Der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG, wonach Gerichte, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig sind oder waren, nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehören, ist nicht erfüllt.

Das Informationsbegehren des Antragstellers richtet sich auf eine vertragliche Gestaltung des Amtsgerichts X mit dem Unternehmen X GmbH – Betreiberin des Internetportalscom –, auf deren Grundlage die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Gerichts die Veröffentlichung der Zwangsversteigerungstermine nebst Verkehrswertgutachten über das genannte Portal verfügen (können).

Eine solche (rahmen-) vertragliche Gestaltung betrifft nicht die von der Ausnahme des § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG gedeckte Tätigkeit des Gerichts als Organ der Rechtspflege, sondern die materielle Verwaltungstätigkeit des Gerichts in funktioneller Betrachtung, die dem Rechtspflegeprivileg entzogen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2019, Az. 7 C 23/17, Beck-Online Rn. 15-17). Mit einem derartigen Vertrag, der eine Vielzahl von Einzelfällen betrifft, wird ein übergeordnetes verwaltungsmäßiges Mittel geschaffen, das den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern des Amtsgerichts bei ihren Entscheidungen zur Verfügung steht. Unerheblich ist, dass die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erst eine – dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG entzogene – Verfügung treffen müssen, um dem Vertrag im Einzelfall Geltung zu verschaffen. Auch ist nicht entscheidend, ob die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Rahmen ihrer Unabhängigkeit auch abweichend von dem Vertrag handeln können. Maßgeblich und ausreichend für die Beurteilung als funktionelles

Verwaltungshandeln ist es, dass (möglicherweise) ein über den Einzelfall hinausgehender Vertrag zwischen dem Gericht als Behörde und einem privaten Unternehmen besteht.

2.

Ob die Präsidentin des Amtsgericht X über die begehrte Informationen i. S. d. § 2 Abs. 5 S. 1 IZG – in verkörperter Form – verfügt oder nicht, geht aus den angegriffenen Bescheiden nicht hervor und wird Gegenstand der weiteren Prüfung sein. Es ist widersprüchlich, wenn das Amtsgericht einerseits – wie vom Antragsteller unwidersprochen vorgetragen – die Ablehnung der Akteneinsicht darauf stützt, dass eine parallele Zurverfügungstellung des Verkehrswertgutachtens über das Akteneinsichtportal „die vertragliche Vereinbarung mit der X GmbH unterlaufen“ würde, und andererseits im Nichtabhilfebeschluss ausführt, eine solche vertragliche Vereinbarung existiere nicht. Dies wäre zumindest im Rahmen der Begründung eines ablehnenden Bescheides so zu erläutern, dass der Bescheid aus sich selbst heraus nachvollziehbar ist. Darüber hinaus bezieht sich das Informationsersuchen nicht nur auf den Vertrag selbst, sondern auch auf sämtliche Aufzeichnungen über die bisherige Zusammenarbeit zwischen dem Amtsgericht X und der X GmbH. Davon könnten z.B. E-Mail-Korrespondenz, Rechnungen, Telefon-/Aktenvermerke u.ä. umfasst sein. Aus den Bescheiden des Amtsgerichts geht nicht hervor, ob derartige Unterlagen vorhanden sind oder nicht.

3.

Dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts liegen selbst keinerlei Erkenntnisse dazu vor, ob die Präsidentin des Amtsgerichts X über die begehrten Informationen – teilweise – verfügt i. S. d. § 2 Abs. 5 S. 1 IZG. Deshalb kann von hier aus nicht beurteilt werden, ob und in welcher Form (vgl. § 5 Abs. 1 IZG) welche Informationen zu erteilen sind. Das gleiche gilt für die Frage, ob ggf. der Schutz privater Interessen entgegensteht bzw. eine vorherige Anhörung Dritter (z.B. der X GmbH) geboten ist (vgl. § 10 S. 1 Nr. 3 IZG). Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist unter diesen Umständen nicht in der Lage, im Hinblick auf die begehrten Auskünfte ein eigenes Ermessen auszuüben, weil ihm dazu die erforderliche Tatsachengrundlage fehlt. Vielmehr ist der Präsidentin des Amtsgerichts lediglich im Sinne eines sog. Bescheidungs widerspruchsbescheides aufzugeben, unter Beachtung der in diesem Widerspruchsbescheid mitgeteilten Rechtsauffassung den Antrag des Antragstellers neu zu bescheiden.

4. Der Widerspruchsführer wird darauf hingewiesen, dass ihm Aufwendungen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig waren, von der Ausgangsbehörde auf Antrag zu erstatten sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.